

Abonnementspreis für Nichtmitglieder 75 Pf. pro Quartal erst. Beistellgeb. Man abonniert bei allen Zeitungs-Expeditionen und Postanstalten, sowie in der Expedition.

Buchbinder-Zeitung.

Redaktion und Expedition: A. Dietrich, Stuttgart, Hauptstraße 30.

Inserate pro 4spaltige Zeitsp. 20 Pf. für Verbandsangehörige 10 Pf. Preisangaben ist der Betrag in Reichsmark beizulegen, ansonsten der Rubrik unterzulei.

Organ des Verbandes der in Buchbindereien, der Papier- und Leder galvanisierwaaren-Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Nr. 27.

Stuttgart, Sonnabend den 3. Juli 1897.

13. Jahrgang.

Verbandsmitglieder! Werbet, agitirt, gewinnt neue Mitglieder für den Verband!

Bekanntmachung

des Verbandsvorstandes.

1. Nachdem durch Beschluß des Verbandstages vom 1. April l. J. ab die Beiträge auf 35 Pf. beziehungsweise 15 Pf. erhöht worden sind, kam auch vom genannten Tag an die Ertragssteuer in Wegfall.

Um nun eine einheitliche Berechnung der Restbeiträge und Ertragssteuer vom 1. Quartal beziehungsweise vorhergegangener Quartale mit der Verbandskasse herbeizuführen, ist es notwendig, daß diese Reste aus dem Abrechnungsformular in der Rubrik „Bemerkungen“ direkt hinter der feinsten Linie für jedes Mitglied aufgeführt werden. Diese Ertragssteuerreste müssen ebenfalls dort an die Verbandskasse abgeführt werden.

Da ein Neubruck der Abrechnungsformulare notwendig war, wurden dieselben gleich den jetzigen Einrichtungen entsprechend abgedruckt. Wir ersuchen nun diejenigen Zahlstellen, welche noch nicht im Besitz dieser neuen Formulare sind, dieselben, um sie zur Abrechnung vom zweiten Quartal zu benötigen, von hier zu verlangen; der Kopf der neuen Formulare heißt „Abrechnung der Zahlstelle“, gegen den früheren „Abrechnung der Mitgliedschaft“.

Im Interesse einer geregelten Geschäftsführung ist es gelegen, daß alle Rubriken pünktlich und genau ausgefüllt werden. Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß, da laut § 22 des Statuts den Zahlstellen von den erhöhten Beiträgen ebenfalls 20 Prozent zur Bestreitung örtlicher Ausgaben verbleiben, der Verbandskasse keinerlei örtliche Ausgaben und Posten mehr in Anrechnung gebracht werden dürfen, es sind diese lediglich aus den Prozenten zu bestreiten. Im Uebrigen verweisen wir auf die Bemerkung „zur Beachtung“ am Fuße des Abrechnungsformulars.

2. Die Zahlstelle in Frankfurt a. M. Ober wurde aufgehoben und kann daselbst Unterstützung nicht mehr bezogen werden.

Der Verbandsvorstand.

J. A. R. Dietrich.

Das Reglement bei Streiks und Maßregelungen.

welches der Verbandsvorstand in der Nummer 23 des Organs bekannt gegeben, wird in einzelnen Bestimmungen als reviditionsbedürftig von der Zahlstelle Hamburg erklärt und aus einigen anderen Zahlstellen sind in unserer Zeitung dahingehende Stimmen laut geworden. Mit bestimmten Vorschlägen ist bis jetzt jedoch nur die Zahlstelle Hamburg hervorgetreten.

Kollege C. Grimm, welcher im Auftrage des Vorstandes der Zahlstelle Hamburg das Reglement des Verbandsvorstandes einer Betrachtung in der Nummer 26 der Zeitung unterzieht und Vorschläge damit verbindet, führt zunächst aus, daß gerade bei diesem Reglement, das von weittragender Bedeutung ist, das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Zahlstellen in Berücksichtigung zu ziehen sei. Gewiß soll dieses den einzelnen Zahlstellen nicht geschmälert werden, soweit es das Interesse der Organisation zuläßt; es fragt sich aber in diesem Falle, ob es aus Hamburg vorgebrachten Vorschläge günstiger für die Organisation bei ihrer Anwendung wirken würden. Dieses zu prüfen sollen die nachfolgenden Ausführungen dienen.

Das Vorstandreglement soll im Gegensatz zum Entwurf aus Hamburg, welcher in der Nummer 21 dieser Zeitung veröffentlicht ist, recht schwerfällig sein. Wir sind anderer Meinung. Aber die beiden Reglements gründlich prüft, wird finden, daß der Hamburger Entwurf nicht aufweist, die notwendig in einem für eine große Organisation geltenden Reglement ausgefüllt sein müssen, andererseits aber ist auch das Vorstandreglement in verschiedenen Punkten weniger beugend wie das der Zahlstelle Hamburg. Man vergleiche z. B. nur die §§ 2 und 3 im Vorstandreglement mit den §§ 2 und 3 im Hamburger Entwurf und beides wird bestätigt sein. Wenn eine ausführliche Geschäftsordnung, wie solche in den §§ 5 bis 8 des Hamburger Entwurfs gegeben ist, dem Vorschlag entsprechend nach § 7 des Vorstandreglements eingefügt werden soll, so könnte je diesem entprochen werden, da dadurch die jetzigen Bestimmungen nicht alterirt würden. Anders steht es mit der Karenzzeit zum Bezug von Gemaßregeltunterstützung. Der Hamburger Entwurf leidet an Mangel geordneter Behandlung der Unterstützungsarten; da der § 16 von Streiks handelt und sofort in § 11 gefügt ist, daß unterstützungsberechtigt jedes Mitglied ist, welches mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtet hat, so muß doch angenommen werden, daß diese Bestimmung auch bei Streiks gelten soll.

Daß bei Lohnbewegungen eine solche Bestimmung aber äußerst lächmend wirken würde, ist leicht begreiflich. Nun sagt Kollege Grimm, daß weniger bei Streiks als bei Maßregelungen die Karenzzeit gelten solle und daß die Zahlstelle Hamburg es für tatächlich klüger hält, wenn eine bestimmte Karenzzeit für den Unterstüßungsfall festgesetzt resp. beibehalten würde. Aber auch bei Maßregelungen würden wir eine Karenzzeit als nicht im Verbandsinteresse liegend betrachten müssen. Wir müssen und immer sagen: wer wegen seiner Thätigkeit für den Verband oder in Wahrung der Interessen der Verbandsmitglieder oder in Folge Theilnahme an einem Streik gemäß regelt wird, dem soll Unterstützung werden und wenn das Mitglied erst acht Tage der Organisation an gehört. — Der Gewährung einer solchen Unterstützung geht doch selbstverständlich eine genaue Prüfung des gemeldeten Falles voraus. Liegt grobe Leichtfertigkeit des Mitgliedes vor, oder ist dasselbe nach Lage der Sache nicht als gemäßregelt anzusehen, so kann demselben diese Unterstützung nicht zukommen und wenn es noch länger als 26 Wochen Mitglied ist. Unhöfliche Skandalonien können den Verband nicht ausbreiten, sobald die Bevollmächtigten und die anderen Mitglieder der Zahlstellen gewissenhafte Prüfung der jeweiligen Fälle am Orte vornehmen. Es geschieht letzteres nicht, dann ist der Verband auch nicht vor Ausbeutung bewahrt und wenn Karenzzeit vorgeschrieben ist. — Der Hinweis auf § 11 des Vorstandreglements ist hinfällig, denn dort handelt es sich um Streiks, hier aber um Maßregelungen; beides ist getrennt zu halten und ist im Vorstandreglement dieses auch zu finden.

Der Vorstand der Zahlstelle Hamburg läßt durch Kollege Grimm weiter ausführen, daß der § 17 im besprochenen Reglement von unerwünschter Naturität zuge. Dieser Auffassung stehen andere Zeugnisse gegenüber und das ist die bisher vom Verbandsvorstand geübte Praxis bei Maßregelungsfällen. Auch in unserem Verband sind nach dieser Seite hin schon reiche Erfahrungen gemacht worden, denn wenn eine Organisation bereits zwölf Jahre besteht, wie es bei unserm Verband der Fall ist, da kann man doch wohl mit Recht sagen, daß nicht mit erst etwa eintretenden Maßregelungen gerechnet werden kann, sondern daß solche schon vielfach vorhanden waren. Und da darf denn auch konstatiert werden, daß letztere bei vorgekommenen Maßregelungen die gleichen Unterstützungssätze angewendet wurden, wie solche im § 17 unter Hinweis auf § 11 des Reglements vorgesehen sind. Obgleich also bis jetzt nicht der ordentliche Durchschnittswochenlohn und nicht der volle Ertrag des bisher bezogenen Lohnes einem Mitglied bei Maßregelung in Aussicht stand, waren überzeugte und opferwillige Mitglieder doch vorhanden, die ihre Existenz im Interesse des Verbandes aufs Spiel setzten; hingegen Opfermuth war selber zu finden und wird auch fernerhin nicht mit der Laterne gesucht werden müssen, wie man in Hamburg behauptet. Wir können sogar in unserm Verband mit Stolz konstatieren, daß es in der Mehrzahl verheiratete und ältere Mitglieder waren, die durch ihre Thätigkeit ihre Existenz aufs Spiel gesetzt haben und die ihnen zugewohnte Unterstützung nicht auf ihre gebaute Lohnhöhe beanspruchten. — Was man in Hamburg vermeiden will, daß durch grobe Leichtfertigkeit Veranlassung zu Maßregelung gegeben werden kann, das würde gerade dann in manchen Fällen eintreten können, wenn die in Aussicht stehende Unterstützung die Höhe des bezogenen Arbeitslohnes ausmachen würde.

Es ist dabei aber immer noch zu beachten, daß die im Reglement vorgesehenen Unterstützungssätze für die Verbandskasse gelten, damit ist doch nicht ausgeschlossen, daß in besonders zu berücksichtigenden Fällen eventuell Zuschüsse aus örtlichen Mitteln gewährt werden können.

Um Mißverständnissen, die durch die Ausführungen des Kollegen Grimm entstehen könnten, von vornherein zu begegnen, sei noch bemerkt, daß die Fiktion in ihrem Reglement für Gemaßregelte eine Karenzzeit nicht vorgesehen haben; die Sozialverwaltungen haben Antrag bei einem Maßregelungsfall über die Höhe der Unterstützung zu stellen, die Beschlußfassung hierüber, sowie über die Dauer derselben steht dem Verbandsvorstand zu. Bei Streiks zählt der Verband der Fiktion während der ersten acht Tage keine Unterstützung. Die Unterstützung kann bis zur Hälfte des am Orte üblichen Lohnsatzes, jedoch nicht unter 6 Mk. und nicht über 12 Mk. gewährt werden. Ueberführung dieses Satzes ist nur bei Verdachtsfällen zulässig. — Die Zimmerer geben nur denjenigen Zahlstellen Anspruch auf Unterstützung bei Streiks, welche mindestens ein Jahr bestehen. Bei Ausprägungen (also auch Maßregelungen) können die Zahlstellen ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft von der Hauptkasse unterstützt werden. Da der Verband der Zimmerer nach Lohnklassen den Beitrag bemißt, so ist auch die Unterstützung bei Streiks oder Ausprägungen verschieden hoch. So soll in der Regel

bei 15 Pfg. Beitrag nicht mehr als 1,40 Mk., bei 20 Pfg. Beitrag nicht mehr als 1,60 Mk., bei 25 Pfg. Beitrag nicht mehr als 1,80 Mk. und bei 30 Pfg. Beitrag nicht mehr als 2,00 Mk. pro Mitglied und Tag gezahlt werden. In den ersten acht Tagen wird in der Regel Unterstützung nicht gezahlt. — Der Zentralverein der Bildhauer hat die Bestimmung, daß bei Streiks, Ausprägungen oder Maßregelungen den Mitgliedern ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft am Orte pro Tag 1,50 Mk. bis zu 56 Tagen gewährt werden kann. Für die ersten sieben Tage giebt es diese Unterstützung am Orte nicht, dagegen können die abreisenden Mitglieder sofort eine Reiseunterstützung von 1 Mk. pro Tag auf die Dauer von 30 Tagen erhalten. — Beim Zentralverein der Hutmacher erhalten streikende, ausgeperrte oder gemäßregelte Mitglieder eine wöchentliche Unterstützung von 9 Mk. Familienväter können für je ein noch vollschulpflichtiges Kind pro Woche 1 Mk. mehr erhalten. Weibliche Mitglieder können 5 Mk. erhalten.

Diese hier aufgeführten Organisationen sind längst bestehende Verbände, welchen reiche Erfahrungen zur Seite stehen; man wird aber nicht finden, daß dieselben eine Karenzzeit für Bezug bei Maßregelungsunterstützung eingeführt haben. Mögen die Verbandsmitglieder auch noch die Unterstützungssätze, wie solche vordem aufgeführt sind, mit den Unterstützungen vergleichen, welche im Reglement für unseren Verband vom Verbandsvorstand vorgesehen wurden, und dabei noch beachten, daß die Tischler und die Zimmerer in den ersten acht Tagen eines Streiks, wie auch die Bildhauer in den ersten sieben Tagen Unterstützung nicht vom Verband leisten, so wird die Ueberzeugung leicht sich einfinden, daß das vom Vorstand unseres Verbandes erlassene Reglement eine Kritik ausfallen kann.

Es ist anerkennendwerth, daß der Vorstand der Zahlstelle Hamburg sich der Mühe unterzogen hat, ein Reglement für vorkommende Streiks und Maßregelungen auszuarbeiten, das Reglement des Verbandsvorstandes hat aber unerkennbar bedeutende Vorzüge, da es, unter Beachtung der Einrichtungen in anderen Organisationen, die seiterrige Praxis und die Bestimmungsmöglichkeit unseres Verbandes zur Grundlage hat.

Kühnlich auf unsere Lohnbewegung und unseren letzten Verbandstag in Halle a. S.

Vertrat von C. Grimm, gegeben bei der Gewerksammlung des dritten Gaus in Altona.

Seit dem nun bald dreißigjährigen Bestehen der Deutschen Buchbinderorganisation ist wohl das Jahr 1896 das bedeutungsvollste in der Geschichte unseres Verbandes. Unsere letzte Lohn- resp. Streikbewegung hat uns so recht das Bewußtsein beigebracht, was eine gute organisierte Zentralorganisation zu leisten vermag, wenn es gilt, die Interessen unseres Berufes zu wahren, unsere Lebenshaltung zu verbessern und die wichtigste Aufgabe — die Verkürzung der Arbeitszeit — mit aller Macht herbeizuführen resp. zu verwirklichen.

Die nun schon seit zwei Jahren anhaltende Prosperität in allen Industriezweigen haben auch uns veranlaßt, zur rechten Zeit die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, welche für die Inangriffnahme einer Lohnbewegung notwendig waren. Daß dies möglichst geräuschlos geschah, hat der Zentralvorstand in seinem Geschäftsbericht auf dem Verbandstag in Halle recht treffend zum Ausdruck gebracht. Die entgegenstehenden Vorwürfe von Seiten unserer Berliner Kollegen waren deshalb auch nicht zutreffend und in keiner Weise berechtigt. So können wir heute ein zutreffendes Beispiel bekunden, daß die Zahlstellen Hamburg-Altona schon ein ganzes Jahr vorher den geplanten Streik in Aussicht genommen hatten; jedoch hielten wir es für zweckmäßiger, vorerst sämtliche Werkstube zu organisieren und die Bewegung um so gründlicher vorbereiten und den Kampf aufnehmen zu können. Die Behauptung, welche beim plötzlichen Vorstöße des Stuttgarter Streiks so recht deutlich zu verpötern war, ist der fernere Beweis, daß auch dort lange vorher die notwendigen Vorbereitungen getroffen waren. Das sichere Auftreten der verhältnismäßig schnelle Erfolg wirkte geradezu bezaubernd auf alle übrigen in unserem Berufe tonangebenden Großstädte. Um nun die Errungenschaften unserer Stuttgarter Kollegen festzuhalten, mußten dieselben Forderungen auch im übrigen Deutschland festgelegt und durchgeführt werden. Viele Arbeiter begreifen allerdings nicht, daß das natürliche Produktionsgesetz einseitige Arbeitsbesetzung voraussetzt, denn innerhalb unseres Berufes eine ungelungene Konkurrenz nicht um sich greifen soll. Deshalb tragen die Mehrzahl der ausgebrochenen und siegreich durchgeführten Streiks dazu bei, gesündere wirtschaftliche Verhältnisse herbeizuführen, überhaupt die Konjunktur mit der Produktion in Einklang zu bringen, was eine Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiterschaft zur Folge hat. Dies liegt im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse einer

gelungenen Produktionsweise und im Interesse des Unternehmertums sowohl, wie der Arbeitnehmer. Unsere Streikbewegung ist in fast allen Großstädten, in welchen unser Beruf dominiert, glänzend verlaufen und kann heute konstatiert werden, daß in unserem Berufe die 9 resp. 7-stündige Arbeitszeit offiziell eingeführt ist. Der Minimallohn schwankt noch an den verschiedenen maßgebenden Orten, meist richtet sich derselbe nach der Lebenshaltung der in Betracht kommenden Provinzen. Derselbe beträgt z. B. in Hamburg und Berlin 21 Mk., Leipzig 20, Hannover 18 und in Stuttgart gar 17 Mk. Wenn auch die Lebenshaltung zwischen den verschiedenen in Betracht kommenden Großstädten etwas schwanken mag, so rechtfertigt diese doch nicht den so gewaltigen Unterschied. Hier muß jedenfalls, so bald sich passende Gelegenheiten bietet, Wandel geschaffen werden. Unsere Forderungen sollen möglichst einseitig sein und dürfen nicht zu weit voneinander abweichen, dies würde nur zu unserem eigenen Nachteil innerhalb unseres Berufes führen. Als sehr zweckmäßig würde sich empfehlen, wenn für die Zukunft unseren Verbandsstatuten resp. Reglements bezüglich unserer Forderungen — welche heute als feststehend zu betrachten sind — ein bestimmter Leitfaden in der Form eines Lohnsatzes angehängt würde. Damit würde allen Kollegen, ob organisiert oder nicht organisiert, Gelegenheit gegeben, bei vorkommenden Differenzen immer zur rechten Zeit unseren Arbeitgebern die offiziell durchgeführten Arbeitsbedingungen scharf auf weis zu zeigen zu können. Auch dürfte es dann nicht so oft vorkommen, daß die Arbeitsbedingungen von Seiten der Kollegen außer Acht gelassen werden. — Was nun die Laktit bei Streiks anbetrifft, so hat auch die Distinktion auf dem Verbandstage anlässlich dieser Materie das Resultat gezeitigt, daß sich Streiks nicht schablonisieren lassen. Die Laktit richtet sich nach dem am Orte in Betracht kommenden Produktionsverhältnissen und der Gewerbeart. Hingegen ist ein geschäftsordnungsmäßiges Streik- und Maßregelungsreglement zur Wahrung der Pflichten und Rechte der im Streik stehenden Kollegen, zur Führung der Geschäfte und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin während eines Ausstandes von wesentlichen Nutzen und liegt im allgemeinen Interesse des Verbandes. Unsere letzte Streikbewegung hat gezeigt, daß ein solches Reglement dringend notwendig ist, um gleichzeitig auch etwaige Differenzen zwischen Zentralvorstand und Zahlstellen von vornherein unmöglich zu machen. Auf unsere Veranlassung, anlässlich des letzten Verbandstages, hat letzterer den Verbandsvorstand und Ausschuss beauftragt, ein solches festzustellen. Als Antragsteller sind wir nun heute in der Lage, der Gewerksammlung ein solches vorlegen zu können, welches vom Gewerkschaftsleitenden ausgearbeitet und nebst den ergänzenden Mitteilungen dem Zentralvorstand unterbreitet wurde, mit dem gleichzeitigen Ersuchen, diesen Entwurf den Verbandszahlstellen vermittelst unseres Organs zur Begutachtung zu unterbreiten. Auf diesem Wege kann jede Zahlstelle Stellung zu vorliegendem Entwurf nehmen.

Zur größten Vorsicht mahnen bei zukünftigen Streiks die ortsweisen Mitglieder der in Betracht kommenden verschiedenen Geschäftszweige, welche nur dann in einen allgemeinen Streik einbezogen werden dürfen, wenn dieselben vor der Saison stehen oder wenn diese Branchen nur spärlich vertreten sind. Ansonsten ist überall da, wo die Nebenbranchen stark vertreten sind, besonders zu empfehlen, zur rechten Zeit, direkt vor der Saison, unabhängig von der Buchbinder-, selbständig in den Lohnsatz einzutreten. Bei den etwa in Aussicht zu nehmenden Provinzialstreiks würde es sich jedenfalls empfehlen, wenn von Seiten des Zentralvorstandes vorerst ein gültiger Versuch mit einem allgemein gehaltenen Zirkular an die Arbeitgeber in der Provinz gemacht würde und zwar ähnlich, wie ein solches im Jahre 1889 an sämtliche Prinzipale zum Verband kam. Jedoch nebenbei mit dem Hinweis auf die Errungenschaften, welche wir in den Großstädten zu verzeichnen haben, und daß es im eigenen Interesse unseres Berufes selbst liegt, die Lohn- und Arbeitsbedingungen auf dem platten Lande denjenigen der Großstädte möglichst anzupassen. Wo in der Provinz größere Establishments mit umfangreicher Großproduktion in Betracht kommen, sind möglichst dieselben Forderungen zu stellen, wie in den Großstädten, um einen Ausgleich in der Produktion herbeizuführen. Die Lebenshaltung erfordert dort häufig dieselben Ansprüche wie in der Großstadt. — Bei Kost und Logis müßte mindestens ein Minimallohn von 6 Mk. und ein Selbstbestimmungsrecht ein solcher von 18 Mk. auf dem platten Lande aufgestellt werden. Wollen die Arbeitgeber in der Provinz für die Zukunft einigermaßen brauchbare Arbeiterkräfte für sich in Anspruch nehmen, so müssen sie zum Mindesten obige Zugeständnisse machen.

Was nun unsere Organisation selbst anbetrifft, so geht aus der Abrechnung des Jahres 1896 hervor, daß sich unser Verband nahezu in seiner Mitgliedszahl verdoppelt hat. Unser Verband zählt heute in

